



BAG Landesjugendämter | LVR | 50663 Köln

Köln, 30.11.2018

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
11015 Berlin

Geschäftsstelle der  
BAG Landesjugendämter  
Frau Mederlet

Tel 0221 809-3998  
Fax 0221 8284-4051  
Mail bagljae@lvr.de

## **2. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts**

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

im Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter danke ich für die Gelegenheit, zum oben genannten Diskussionsentwurf Stellung nehmen zu können.

Der fortgeschriebene Entwurf betrifft im Wesentlichen 6 Themenkreise:

1. Neustrukturierung des gesamten Vormundschafts- und Betreuungsrechts
2. Verrechtlichung tatsächlich gelebter Verantwortlichkeiten in Pflegefamilien
3. Neufassung der Vermögenssorge sowie Verschiebung dieser Vorschriften in das Betreuungsrecht
4. Neuer Standort der Vorschriften zur Fürsorge und zur Aufsicht
5. Neuregelung der Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Betreuers und des Vormunds sowie Einführung einer Vergütung für Vormundschaftsvereine
6. Neugliederung des Pflegschaftsrechts

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

## **Artikel 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

### **A. Personensorge**

#### **§ 1774 BGB-E Bestellung von Amtswegen**

Eine Benennung eines Vormundes schon vor der Geburt ist bezüglich des Adoptionsverfahrens positiv zu bewerten, insbesondere bei vertraulicher Geburt besteht somit vom Zeitpunkt der Geburt an eine rechtliche Vertretung für das Kind.

#### **§ 1775 BGB-E Vormund**

##### **Absatz 1**

Die Vorschrift fasst nun die möglichen Formen der Vormundschaft zusammen und führt damit § 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB (Einzelvormundschaft) sowie §§ 1791a und 1791b BGB (Vereins- und Amtsvormundschaft) in einer Norm zusammen. Es sollte dabei klar zum Ausdruck kommen, dass die benannten Arten der Vormundschaft gleichrangig nebeneinanderstehen. Es gibt – außer dem in § 1780 BGB-E beibehaltenem Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds – keine weitere Rangfolge. Eine Überarbeitung der Regelungen im SGB VIII sollte erwogen werden. Gemäß § 56 Absatz 4 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, jährlich zu prüfen, ob anstelle des Amtsvormunds ein ehrenamtlicher Vormund oder ein Vereinsvormund zum Wohle des Mündels bestellt werden kann. Dies lässt auf einen anderen Vorrang als nach den Regelungen des BGB schließen.

Die neu eingeführte Möglichkeit der persönlichen Bestellung einzelner Mitarbeiter anerkannter Vormundschaftsvereine, die damit die bisherige Vereinsvormundschaft nach § 1791a BGB ablöst, wird ausdrücklich begrüßt. Die Formulierung „ausschließlich oder teilweise“ in § 1775 Absatz 1 Nr.3 BGB-E, fokussiert den Umfang der Tätigkeit des Vereinsmitarbeiters als Vormund. Wobei die gewählte Wortwahl so weitläufig bzw. eng gefasst ist, dass die Einschränkung wiederum fast ins Leere läuft. Vormundschaftsvereine, die sehr geringe Fallzahlen über einen längeren Zeitraum haben, werden je nach Auslegung von „ausschließlich oder teilweise“ möglicherweise nicht berücksichtigt.

Abhilfe könnte damit geschaffen werden, dass die Geeignetheit des Mitarbeiters des Vormundschaftsvereins maßgebend ist.

Die gleichzeitige Aufhebung des Vergütungsverbots des § 1836 Absatz 3 BGB für Vormundschaftsvereine erleichtert den Kommunen die Zusammenarbeit mit Vormundschaftsvereinen und löst einen Teil der durch Outsourcing an dieser Stelle verursachten kommunalen Finanzierungsprobleme.

##### **Absatz 2**

Die Einführung des neuen Rechtsinstituts eines vorläufigen Vormunds soll dem Familiengericht die Möglichkeit eröffnen, in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten einen für den individuellen Einzelfall geeigneten, endgültigen Vormund zu finden. Damit soll die häufig praktizierte Bestellung eines Amts- oder auch Vereinsvormundes zugunsten eines vorrangig auszuwählenden ehrenamtlichen Vormunds geändert werden.

Erkennbar soll diese Regelung und das Institut der vorläufigen Vormundschaft dem Ziel des Vorrangs der ehrenamtlichen persönlichen Vormundschaft dienen. Dieses Ziel muss mit dem Interesse von Minderjährigen an einer zeitnahen Klärung zur endgültigen Übernahme dieser Verantwortung in Einklang stehen. Ergänzend hierzu finden sich in der neuen Regelung des § 1782 BGB-E die weiteren Voraussetzungen aufgenommen.

Der bisher deutliche Überhang (80 %) von Amtsvormundschaften gegenüber den ehrenamtlichen und Vereinsvormundschaften fußt jedoch auch auf etablierten Strukturen. Dem neuen Institut der vorläufigen Vormundschaft muss daher von verfahrensrechtlichen Vorschriften im SGB VIII und FamFG, die einerseits die ehrenamtliche Vormundschaft stärken und die Auswahl des geeigneten Vormunds rechtzeitig im Sorgerechtsverfahren vorbereiten, flankiert werden.

Ob dieses Institut in der Praxis für die Suche nach einem geeigneten Vormund greift, dürfte ferner wesentlich davon abhängen, wie die danach festgelegte 3 – 6 Monatsfrist zu weiteren Ermittlungen nach einem geeigneten Vormund genutzt wird bzw. werden kann. Da derzeit noch wenig erkennbare Strukturen zur planmäßigen Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern vorhanden sind und zum Weiteren, in vielen Bundesländern auch wenig bis gar keine Vereinsvormundschaften bestehen und die Vereine im Falle ihrer vorläufigen Bestellung<sup>1</sup> für diese weitere Suche gegebenenfalls ebenfalls finanzielle Leistung erhalten müssten, erscheint das Erreichen der gewünschten Zielsetzung durch diese Neuregelung ohne diese strukturverändernden Regelungen sehr unwägbar.

Darüber hinaus bedeutet diese Aufgabe für die Jugendämter voraussichtlich erhebliche Mehrarbeit, sofern da zum Teil nur wenige Vormundschaftsvereine vorhanden sind bzw. bei diesen die Einwilligungsbereitschaft zur Übernahme einer vorläufigen Vormundschaft gering ist.

Eine Einschränkung der vorläufigen Vormundschaft auf das Jugendamt und den Vormundschaftsverein bedeutet ferner, nicht allen Lebenswirklichkeiten in den unterschiedlichen Fallkonstellationen gerecht werden zu können. So könnte der Mündel im Einzelfall von natürlichen Personen, z.B. Verwandte, vorübergehend nicht vertreten werden. Des Weiteren wäre zur Stärkung der Vereinslandschaft eine umgekehrte Auflistung der Möglichkeiten (1. ein [...] Vormundschaftsverein, [...] und 2. Das Jugendamt) wünschenswert.

Sinnvoll erscheint auch, in diesen Verfahrensbestand für die Dauer der vorläufigen Vormundschaft beizugeben. § 158 FamFG sollte entsprechend diesen Fall mit aufnehmen.

Zudem bestehen erhebliche Zweifel aus Sicht des Mündelwohls: Vormundschaften werden meist im Kontext krisenhafter Situationen und Lebensumstände angeordnet. Bei einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten kann bereits eine enge Bindung zwischen Mündel und vorläufigem Vormund entstehen, sodass zum Wohl des Mündels genau geprüft werden muss, ob eine Beziehungskontinuität oder der Wechsel zu einem ehrenamtlichen Vormund, der u.a. über ein größeres Zeitbudget und evtl. andere

---

<sup>1</sup> Es fällt auf, dass die Regelungen der § 1781 BGB-E und § 1782 BGB-E nur den Vereinsmitarbeiter vorsehen. Dazu ist, neben dem Hinweis auf das Fehlen einer gegenderten Form, anzumerken, dass in anerkannter Weise die Vereinsvormundschaft auch von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern übernommen werden kann.

individuelle Förderungsressourcen verfügt, bei der gerichtlichen Entscheidung ein höheres Gewicht hat. Einem Amtsvormund in generalisierender Art eine andere Motivationslage zum Nachteil des Mündels zu unterstellen (s. S. 123), ist nicht akzeptabel.

Als Alternative zur Bestellung eines vorläufigen Vormunds könnte auch ein Auswahlgremium installiert werden, das über einen festen Pool an Vormündern aus verschiedenen Vormundschaftstypen verfügt. Auch hierfür wäre es angezeigt, durch Neuregelungen im SGB VIII auf bisherige strukturgebende Bedingungen einzuwirken: beispielsweise eine Änderung im § 79 SGB VIII, mit der die Verpflichtung aufgenommen wird, eine ausreichende Anzahl ehrenamtlicher Vormünder bereit zu halten.

### **§ 1776 BGB–E mehrere Vormünder**

Bei einer gemeinsamen Bestellung zum Vormund standen im Ursprungsgesetzestext neben den Ehegatten auch Lebenspartner; diese tauchen nunmehr nur noch in der Gesetzesbegründung auf, sollten jedoch wieder prominent benannt werden.

### **§ 1777 BGB–E zusätzlicher Pfleger**

Das Rechtsinstitut des zusätzlichen Pflegers wird parallel zur Ergänzungspflegschaft neu eingeführt. Der Aufgabenbereich des zusätzlichen Pflegers im Verhältnis zur Pflegeperson nach § 1778 BGB-E bzw. zum Ergänzungspfleger nach § 1810 BGB-E bleibt – abgesehen vom erforderlichen Einverständnis des ehrenamtlichen Vormunds – allerdings unscharf.

Die Möglichkeit der Übertragung einzelner Sorgeangelegenheiten auf einen zusätzlichen Pfleger bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds soll die Motivation zur Übernahme einer ehrenamtlichen Einzelvormundschaft erhöhen. So kann z.B. ein Rechtsanwalt für einzelne Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge als Ergänzungspfleger bestellt werden. Auch das Jugendamt wird in Zukunft des Öfteren in der Rolle des zusätzlichen Pflegers sein. Diese Aufgaben erfordern ein hohes Maß an gegenseitigen Informationen und Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Vormund.

Die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers für einen ehrenamtlichen Vormund wird grundsätzlich begrüßt, jedoch in der praktischen Umsetzung als problematisch angesehen.

Zunächst einmal läuft der zusätzliche Pfleger den Vorgaben von §§ 1779, 1782 BGB-E zuwider, für den Mündel den bestmöglichen Vormund zu finden. Die Bestellung eines potenziellen ehrenamtlichen Vormunds, welcher einzelne Sorgeangelegenheiten nicht übernehmen kann, würde gegenüber einer Bestellung eines hauptamtlichen Vormunds, welcher dies aber leisten kann, eine schlechtere Auswahl darstellen. Die in dem Entwurf beschriebene Begründung, ein ehrenamtlicher Vormund könne zwar bestimmte Sorgeangelegenheiten nicht selbst zum Wohl des Mündels wahrnehmen, aber dessen Bestellung würde gerade dem Wohl des Mündels dienen, ist nicht nachvollziehbar (vgl. ebd. S. 110). Denn eine Nichtbestellung des ehrenamtlichen Vormunds, der für das Wohl des Mündels in einzelnen Bereichen nicht die Sorge tragen kann, bedeutet nicht, dass dieser Mensch weiterhin als wichtige Bindungsperson ohne rechtliche Vertretungskompetenzen Kontakt mit dem Mündel haben kann. Daher ist auch hier die nähere Ausführung des Gesetzgebers, der ehrenamtliche Vormund wäre als Person für das Wohl des Mündels von besonderer Bedeutung, nicht nachvollziehbar (vgl. ebd. S. 109).

Des Weiteren wird die angedachte Mitverantwortung des Pflegers bei gleichzeitiger Gesamtverantwortung des ehrenamtlichen Vormunds nur schwer praktikabel sein. Dies erfordert eine sehr enge Zusammenarbeit, Absprache und auch Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen Haupt- und Ehrenamt. Dahingehend müssten auch die jeweiligen Stellen über die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche entsprechend informiert werden.

Zudem wird kritisch gesehen, dass nur einem ehrenamtlichen Vormund ein zusätzlicher Pfleger zur Erledigung einzelner Sorgeangelegenheiten unterstützend zur Seite gestellt wird; diese Möglichkeit einem Amts- oder Vereinsvormund z.B. im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrecht jedoch versagt wird. Die Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere bei der vormundschaftlichen Vertretung unbegleiteter minderjährige Ausländerinnen und Ausländer zeigen, dass die Erweiterung des § 1777 BGB-E auf alle Vormundschaftsformen dem Wohl der Mündel dienen würde.

## **§ 1778 BGB-E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson**

### **Absatz 1**

„Pflegeperson ist die Person, bei der das Kind für längere bzw. seit längerer Zeit lebt (vgl. §§ 1630 Absatz 3 BGB, 1632 Absatz 4 BGB) und bei der es in familienähnlicher Art außerhalb der Herkunftsfamilie gepflegt und erzogen wird, unabhängig von der Art des Pflegeverhältnisses und einer etwaigen Pflegerlaubnis.“

Die hier verwandte Definition der Pflegeperson hat Auswirkungen auf die Auslegung des § 86 Absatz 6 SGB VIII, die in verschiedenen Zusammenhängen immer mal wieder Gegenstand von Prüfungen war und ist. Der Begriff „Pflegeperson“ wird bislang mangels einheitlicher, rechtskreisübergreifender Definition über den Bereich der Sozialgesetze hinaus in verschiedenen Gesetzen verwendet – beispielsweise im Einkommenssteuerrecht. Dabei wird der Rechtsbegriff in enger Relation zur Funktion für das jeweilige Rechtssystem unterschiedlich ausgelegt. Die Rechtsprechung greift mit Blick auf das Regelungskonzept zur örtlichen Zuständigkeit auf die leistungsunabhängige Legaldefinition des § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII zurück. Danach ist Pflegeperson, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinen Haushalt aufnimmt. Auch bei der Definition im Entwurf stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Pflegeperson und der Erziehung in einer Einrichtung (Stichwort familienanaloge Wohngruppe). Hier wäre eine ausdrückliche Klarstellung hilfreich.

Der beabsichtigte Regelungsgehalt der Vorschrift im Verhältnis zu § 1688 Absatz 1 BGB scheint insoweit redundant, als Pflegepersonen bereits bisher ausschließlich in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidungsbefugt sind und den Inhaber der elterlichen Sorge nur insoweit vertreten können. Offenbar soll zudem eine weitere Stufe der Sorgeangelegenheiten eingeführt werden: 1. Angelegenheiten des täglichen Lebens (bereits von § 1688 Absatz 1 erfasst); 2. einzelne Sorgeangelegenheiten ohne erhebliche Bedeutung (§ 1778 Absatz 1 n. F.); 3. Sorgeangelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für den Mündel (§ 1778 Absatz 2 n. F.).

Die Übertragung einzelner Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson wird sich u.U. schwierig gestalten, solange es keine Unterscheidung zwischen Alltagsorge und sogenannten unerheblichen Angelegenheiten gibt. Um die Bedeutung einer gemeinsamen Verantwortung von Vormund und Pflegeperson im Sinne des Mündels zu betonen und zu fördern, wird empfohlen, die Möglichkeit der Beantragung einer generellen gemeinsamen Sorgeübertragung zu eröffnen. Da beide ihre Aufgaben einvernehmlich

wahrnehmen sollen, wäre zudem die Bereitstellung von Rahmenbedingungen für gemeinsame Supervisionen und Fortbildungen sinnvoll. Der Antrag auf Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson sollte eine Absprache bzw. eine vorherige Kenntnisnahme des Vormunds und der Pflegeperson voraussetzen.

Die Pflegepersonen könnten sich durch diese Regelung „selbst begünstigen“. Es bedarf daher hier einer umfassenden und genauen Prüfung durch das jeweilige Familiengericht, ob die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson nicht hauptsächlich dem Eigeninteresse dient, anstatt dem Wohl und Interesse des Mündels. Sinnvoll erscheinen hier Ergänzungen in § 44 SGB VIII aufzunehmen, z.B. persönliche Voraussetzungen in Bezug auf die Kooperation mit dem Jugendamt und dem Erziehungsberechtigten, wie sie in § 43 SGB VIII aufgenommen sind.

Zu bedenken ist, dass bei vielen Pflegeverhältnissen weiterhin Eltern noch teilsorgeberechtigt neben einem bestellten Pfleger sind, also neben die Information und Abstimmung von (teil-)sorgeberechtigten Pflegeeltern mit den bestellten Pflegern noch die leiblichen Eltern mit bestehenden Sorgerechtsanteilen treten.

Der Terminus „längerer Zeit“ in § 1778 Absatz 1 Nr.1 BGB-E sollte genauer terminiert werden. Weiter sollte immer nur dann nach der 1. Alternative des Absatz 1 Nr. 1 eine rechtliche Bestellung von Pflegeeltern neben einem Vormund als Pfleger möglich sein, wenn persönliche Bindungen bestehen **und** das Pflegeverhältnis voraussichtlich längere Zeit andauern soll.

Des Weiteren ist die im Fall der Bestellung von Pflegeeltern existierende Doppelrolle im Rahmen der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Zum einen sind sie gesetzlicher Vertreter des Pflegekindes, zum anderen als Pflegestelle aber auch Teil der Jugendhilfe. Hier sind Abhängigkeitsverhältnisse nicht auszuschließen. Die monatliche Kontrolle des Kindeswohls durch einen Dritten bleibt aus.

Problematisch ist in diesem Fall auch die Beantragung von Hilfe zur Erziehung. Nach § 27 Absatz 1 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Nach § 33 Satz 1 SGB VIII kann diese Hilfe in einer anderen Familie (also nicht in der Herkunftsfamilie) gewährt werden.

Stellen die personensorgeberechtigten leiblichen Eltern oder der Amtsvormund einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung, so wird ihnen diese Hilfe in Form der Vollzeitpflege durch die Pflegefamilie gewährt. Sind die Pflegeeltern hingegen Vormund, so stehen sie auf beiden Seiten der Hilfe: Auf der einen Seite beantragen sie als Vertreter des Kindes Hilfe zur Erziehung (weil eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist); auf der anderen Seite erbringen sie diese Hilfe „für sich selbst“, indem sie das Kind als Pflegekind betreuen. Sind die Pflegeeltern Vormund, profitieren sie also davon, denn sie bestimmen die Dauer der Pflegezeit selbst. Dies bringt durchaus die Gefahr, dass die Pflegeeltern nicht (nur) im Interesse des Pflegekindes und Mündels handeln, sondern sich auch von eigenen Interessen leiten lassen.

Im Übrigen erscheint fraglich, ob eine Hilfe zur Erziehung überhaupt noch erforderlich ist. Denn nach § 27 Absatz 1 SGB VIII hat der Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Stellen die Pflegeeltern als personensorgeberechtigter Vormund einen Antrag auf (Fortsetzung der) Hilfe zur Erziehung, bringen sie damit zum Ausdruck, dass eine entsprechende Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist und sie daher Hilfe benötigen. Doch zugleich möchten sie diese Hilfe als Pflegeeltern selbst erbringen. Das erscheint unpassend.

## **Absatz 2**

Die Befugnis zur Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens durch die Pflegeperson erfolgt bisher im Rahmen des § 1688 BGB und hat sich in der Praxis hervorragend bewährt. Eine gerichtliche Übertragung auf die Pflegeperson sollte nur in Einzelfällen und nur nach eingehender Prüfung – unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes – erfolgen. Aus diesem Grund besteht die Gefahr, dass Absatz 2 zu Missverständnissen führen kann. Ist kein Vormund oder Pfleger bestellt, kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder Pflegeeltern nach § 1630 Absatz 3 BGB schon jetzt Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen.

## **Absatz 3**

Begrüßt wird die grundsätzliche Absicht, den Mündelwillen zu stärken. Das Mündel sollte aktiv in die gerichtliche Entscheidung einbezogen und angehört werden, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Vorausgesetzt die kognitive und psychische Entwicklung des Kindes lässt es zu, sollte die Partizipation des Pflegekindes schon früher möglich sein.

Ein Verweis, dass die in § 1789 BGB-E genannten Rechte beachtet werden müssen, würde die Subjektstellung des Mündels bei der Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeeltern weiter stärken.

## **§ 1779 BGB Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht**

### **Absatz 1**

Das Familiengericht hat den Vormund auszuwählen und die Vormundschaft zu übertragen. Nach bisherigem Recht (§ 1779 Absatz 1 a.F. BGB) hat das Familiengericht zuvor das Jugendamt anzuhören. Diese Verpflichtung ist im Gesetzentwurf nicht wiederzufinden. Der Begründung des Gesetzentwurfs ist nicht zu entnehmen, warum die Anhörung des Jugendamtes zukünftig entfallen soll.

Das Kriterium „am besten geeignet“ stellt sehr hohe Anforderungen an die Auswahl des Vormunds, was jedoch schließlich dem Kindeswohl am ehesten gerecht werden kann. Demnach müsste in jedem Einzelfall argumentiert werden, warum dieser ausgewählte Vormund genau für diesen Mündel besser geeignet ist als eine andere Person, ein anderer Verein oder das Jugendamt.

Diese Formulierung kann ebenso zu Problemen führen, wenn für den Mündel, auch trotz einer vorläufigen Vormundschaft gem. § 1782 BGB-E, nur „normal“ oder „schlecht“ geeignete Vormünder ausgewählt werden können.

## **Absatz 2**

Hier sollte an erster Stelle explizit das Wohl des Mündels als Auswahlkriterium stehen, auch wenn mit der Formulierung „insbesondere“ dies schon impliziert scheint. Durch diese deutlichere Formulierung wäre die Auswahl leichter handhabbar in den Fällen, in denen andere Kriterien konträr zum Wohl stünden.

Außerdem sollte ergänzt werden, dass wenn der Wille des Mündels einer Vormundschaft ablehnend gegenübersteht, frühzeitig ein Verfahrensbeistand gem. § 158 ff. FamFG hinzugezogen werden muss. Dadurch könnten die Interessen des Mündels bei der Bestellung eines Vormunds angemessen vertreten werden.

## **§ 1780 BGB –E Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds**

### **Absatz 1**

Die Kriterien zur Übernahme von Vormundschaften werden derzeit ausschließlich aus der negativen Eignungsperspektive beschrieben. Konkrete Eignungskriterien gibt das Gesetz bislang nicht vor. Dies hatte zur Folge, dass die an Vormünder zu stellenden Anforderungen an persönliche Qualifikation und Eignung in den Bundesländern unterschiedlich definiert werden konnten.

Es wird daher begrüßt, wenn durch § 1780 BGB-E nunmehr Eckpunkte eines einheitlichen Qualifikationsrahmens vorgegeben werden, die für die fachliche Konkretisierung bindend sind.

Die Beschreibung grundsätzlich positiver Auswahlkriterien durch § 1780 BGB-E erscheint fachlich sinnvoll, zumal Ausschlusskriterien mit §§ 1783 Absatz 1 BGB-E, 1785 BGB-E in eigenen Vorschriften beschrieben werden.

Um einen Überblick über Anzahl und Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften eines ehrenamtlichen Vormunds zu erhalten, ist eine Aufnahme dieser Punkte in die Eignungsprüfung sowie eine regelhafte Erfassung in Form eines gerichtlichen Vormundsverzeichnisses erforderlich. Zur Erstellung einer validen Datenlage über alle Vormundschaftssäulen wird die Ergänzung der Bundesstatistik um eine Erfassung von Vereins-, Berufs- und ehrenamtlichen Vormundschaften empfohlen.

### **Absatz 2**

Deutlicher als bisher betont wird der Vorrang ehrenamtlicher Einzelvormundschaften im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements vor allen Formen der beruflichen Führung von Vormundschaften. Kann ein ehrenamtlicher Einzelvormund nicht gefunden werden, ist eine Gleichwertigkeit aller Formen beruflicher Vormundschaftsführung angedacht. Ob die angestrebte Gleichwertigkeit von Berufsvormundschaft, Vereinsvormundschaft und bestellter Amtsvormundschaft erreichbar sein wird, muss die Praxis zeigen.

Aus der Praxis der Jugendämter wird über einen unverhältnismäßig hohen Personal- und Zeitaufwand für die Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Einzelvormündern (§ 53 SGB VIII), sowie die geringe Bereitschaft der Familiengerichte, ehrenamtliche Vormünder zu bestellen, berichtet, obwohl auch nach dem bestehenden Recht die ehrenamtliche Einzelvormundschaft Vorrang vor allen anderen Vormundschaftsformen hat. Bisher gibt es keine genauen Übersichten über die Anzahl der Einzelvormundschaften in Deutschland.



Wünschenswert wäre die Erfassung und Veröffentlichung der Zahl der übertragenen Einzelvormundschaften bei den Familiengerichten durch das Bundesamt für Statistik.

Der Vorrang von ehrenamtlichen Vormündern, die einen zusätzlichen Pfleger gem. § 1777 BGB-E benötigen, sollte mit einem Absatz/Satz ergänzt werden, ab wann der Vorrang entfällt. Denn zum Wohle des Mündels sollte der bestmögliche geeignete Vormund bestellt werden. Dies wird jedoch unter Umständen nicht gegeben sein, wenn der ehrenamtliche Vormund in einzelnen Sorgeangelegenheiten nicht in der Lage ist, das Wohl des Mündels zu vertreten und deshalb einen zusätzlichen Pfleger benötigt. Hier wäre das Kindeswohl als höherwertigeres Recht zu behandeln als die in dem Diskussteilentwurf dargelegte Wertentscheidung des Gesetzgebers, das bürgerschaftliche Engagement weiter fördern zu wollen (vgl. ebd. S. 122).

Höchststrichterlich wurde analog hierzu bereits bestätigt, dass der Vorrang einer ehrenamtlichen Vormundschaft nur in Bezug auf einen geeigneten Einzelvormund gelte (vgl. BVerfG Nichtannahmebeschluss v. 30.04.2018 - 1 BvR 393/18). Eine ehrenamtliche Vormundschaft, die zusätzlich einen Pfleger benötigt, ist entgegen der in § 1789 Absatz 2 S. 2 BGB-E normierten Auffassung, gerade nicht als bestmöglich geeignet zu erachten.

Der Gesetzgeber hat selbst in der näheren Ausführung des 2. Diskussteilentwurfs den Vorrang in § 1780 Absatz 2 dem Kindeswohl untergeordnet: „Der Vorrang des ehrenamtlichen Einzelvormunds hätte dagegen zurückzutreten, wenn der Mündel und seine Lebensverhältnisse eine professionelle Aufgabenwahrnehmung verlangen, damit die Vormundschaft so geführt wird, wie es das Wohl des Mündels erfordert.[...] Ist sie nicht geeignet, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert, entfällt auch ihr Vorrang gemäß § 1780 Absatz 2 BGB-E.“ (vgl. S. 118f.).

## **§ 1781 BGB-E Berufs- und Vereinsvormund, Jugendamt als Vormund**

### **Absatz 1**

Die Regelung, dass das Familiengericht darauf zu achten hat, dass ein Vormund ausreichend Zeit erhält, sich persönlich um die Belange des Mündels zu kümmern, wird ausdrücklich begrüßt. Eine gesetzliche Grundlage zur Verpflichtung einer angemessenen Ausstattung des Vormunds für seine Tätigkeit sowie die Gestaltung von Mündelkontakten wäre wünschenswert.

Hierzu ist zu bemerken, dass in der Praxis durch Berufs- oder Vereinsvormünder überwiegend bisher vor allem gesetzliche Betreuungen und zum Teil Verfahrensbeistandschaften geführt werden und dies nicht selten auch in erheblichem Umfang. Diese Aufgaben bilden nicht selten den Schwerpunkt der bisherigen Tätigkeiten. Daher müsste auch der Umfang „sonstiger“ beruflicher Tätigkeiten und die Anzahl von gesetzlichen Betreuungen oder Verfahrensbeistandschaften durch Berufs- oder Vereinsvormünder mit angegeben werden, da sonst kein Bild über die noch für Aufgaben zur Verfügung stehende Zeit möglich ist.

### **Absatz 2**

Die Änderung ist vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Familiengerichts zur Auswahl persönlich geeigneter Vormünder im Sinne der §§ 1779, 1780 BGB-E nachvollziehbar und wird begrüßt. Gleich-

zeitig wirft die Regelung jedoch die Problematik auf, in welcher fachlichen Verantwortlichkeit die persönliche Eignung des Amtsvormundes zu prüfen ist. Gegebenenfalls konkurriert die familiengerichtliche Beurteilung nach den §§ 1779, 1780 BGB-E mit der eigenverantwortlichen Beurteilung durch das Jugendamt gemäß § 55 Absatz 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.

In Anbetracht der Spezialregelung des § 55 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII, mit dem eine Fallzahlobergrenze von 50 Vormundschaften je Amtsvormund festgelegt wird, bleibt unklar, welchen Umfang der Prüfungsauftrag des Familiengerichts tatsächlich haben kann. Vor dem Hintergrund der fachlichen Diskussion einer Wechselwirkung zwischen der Fallzahlobergrenze nach § 55 SGB VIII und § 1791 Absatz 3 Satz 2 BGB-E (bisher § 1793 Absatz 1a Satz 2 BGB), nach der ein Vormund bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in der Regelarbeitszeit ca. 600 persönliche Mündelkontakte jährlich (bzw. ungerechnet ca. 2 – 3 Mündelkontakte arbeitstäglich) zu bewältigen hat, scheint eine klare zivilgesetzliche Vorgabe oder in der Konsequenz eine Reduzierung des Fallzahlschlüssels in § 55 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII sowohl aus Gründen der möglichen Betreuungsqualität wie auch aus Gründen des Mündelwohls dringend angezeigt.

### **§ 1782-E BGB Bestellung eines vorläufigen Vormunds**

Die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft für die Dauer von drei Monaten ist kurz; aus der Sicht des Landesjugendamts Baden-Württemberg sogar zu kurz.

Sollte der Gesetzgeber an dem Instrument der vorläufigen Vormundschaft festhalten, halten wir es für erforderlich, für das Mündel einen Verfahrensbeistand beizuordnen. Im Interesse der Mündel erscheinen, insbesondere aus Sicht der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe, drei bis sechs Monate jedoch maximal, da sich sonst bereits eine Beziehung etabliert – dennoch könnte diese Zeit für die dafür notwendigen Ermittlungen – aufgrund der bisherigen Praxis – noch zu wenig sein.

Das Landesjugendamt Baden-Württemberg vertritt hingegen die Ansicht, dass die vorläufige Vormundschaft mindestens eine Dauer von einem Jahr haben sollte. Den Kindern wird in einer für sie schwierigen Lebensphase (nach „Verlust“ der Eltern) ein Vormund zugemutet, der nach ganz kurzer Zeit wieder wechseln soll. Und dies in einer Zeit, in der die wichtigsten Entscheidungen für das Kind zu treffen sind. Es sollte doch die Möglichkeit geschaffen werden, dass in dieser so kritischen Phase für das Kind ein kontinuierlicher Ansprechpartner gegeben ist.

Sofern es bei der vorläufigen Amts- oder Vereinsvormundschaft verbleibt, müssen ferner weitere Instrumente durch Änderungen im FamFG und SGB VIII die frühzeitige, wirksame Beteiligung von Minderjährigen vorsehen und die Möglichkeiten einer Auswahl verbessern (s.o. – Verpflichtung zur Schulung von ehrenamtlichen Vormündern ähnlich wie Pflegefamilien, Verbreiterung der Vereinsvormundschaften und deren finanzielle Sicherung – auch bei der Suche nach ehrenamtlichen Vormündern, § 54 SGB VIII).

Die Grundidee, bei der Bestellung eines für den jeweiligen Einzelfall geeigneten Vormunds immer die beste Wahl zu treffen, lag bereits den bestehenden Regelungen zugrunde. Lediglich das Zusammenspiel der beteiligten Akteure bewegte sich auf niedrigem Niveau. Dass mit Einführung der vorläufigen Vormundschaft eine Änderung in bestehenden Strukturen zu erreichen sein wird, wird jedoch auf der Grundlage eines gleichbleibenden Belastungsniveaus sowohl in der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei den Familiengerichten eher bezweifelt.

Die Grundintention der schnellstmöglichen rechtlichen Vertretung eines Mündels durch das geplante Institut der vorläufigen Vormundschaft des Jugendamtes oder eines Vormundschaftsvereins wird von der Intention her begrüßt. Welche Auswirkungen die Zwischenschaltung einer neuen kurzfristigen rechtlichen Vertretung bis zur endgültigen Bestellung eines Vormunds auf die Praxis der Vormundschaftsführung haben wird, muss die Praxis zeigen.

Die Umsetzung dieses Instruments in der Praxis (neben weiteren) müsste ferner durch entsprechende Evaluation des Reformgesetzes dahingehend überprüft werden, ob die damit intendierten Ziele der Auswahl eines geeigneten Vormunds erreicht werden - und wie wirksam die Bestellung eines vorläufigen Vormunds hierzu beiträgt, wie oft dieser in den Verfahren zum endgültigen Vormund bestellt wird etc.

Neben den in Absatz 1 genannten Gründen für die Bestellung eines vorläufigen Vormunds, sollten diese noch erweitert werden. So kommt es bei vermeintlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) häufiger vor, dass die Ermittlung des genauen Alters gem. § 42f SGB VIII und/oder des Ruhens der elterlichen Sorge, längere Zeit in Anspruch nimmt. Dabei befindet sich der vermeintliche UMA weiterhin in der Phase der vorläufigen Inobhutnahme (vgl. dazu BVerwG Urteil v. 26.04.2018 - 5 C 11/17) und wird lediglich durch eine Fachkraft des Jugendamtes gem. § 42a Absatz 3 SGB VIII notvertreten. Die Notvertretung stellt jedoch keine angemessene rechtliche Vertretung dar, um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Mündel zu entscheiden. In dieser Phase besteht eine planwidrige Regelungslücke und das Wohl des Mündels wird rechtlich nicht ausreichend vertreten. Es würde sich daher anbieten, auch in solchen Fällen das Statut einer vorläufigen oder gesetzlichen Vormundschaft bis zu den abschließenden Ermittlungen einzurichten. Besonders, da die ausländischen Personen bis zu dem Ergebnis der Ermittlung und der Kinderrechtskonvention auch als „im Zweifel-Minderjährige“ ohne rechtliche Vertretung zu behandeln sind. In der Spruchpraxis wurden in Einzelfällen schon vorläufigen Vormundschaften auf Grundlage von §§ 1693, 1773 ff. BGB für unbegleitete minderjährige Ausländer bestellt (vgl. OLG Zweibrücken Beschluss v. 09.03.2017 – 6 UF 13/17 umF).

#### **Absatz 4**

Die §§ 1782 Absatz 4 und 1793 BGB-E sollten dahingehend ergänzt werden, dass der (ehemalige) vorläufige Vormund und der endgültig bestellte Vormund ebenso zur gegenseitigen Information und einem „Übergabegespräch“ im Interesse des Mündels verpflichtet sind. Die Pflicht zur Zusammenarbeit sollte nicht mit der Bestellung des endgültigen Vormunds enden, sondern erst nach einer angemessenen Fallübergabe analog § 86c Absatz 2 SGB VIII.

Bei der jetzigen Formulierung könnte sich der ehemalige vorläufige Vormund zwecks einer Verweigerung der Zusammenarbeit und Übergabe darauf berufen, dass seine Vormundschaft schließlich endete. Eine explizite Benennung könnte präventiv solchen Praxisproblemen wie unzureichenden Fallübergaben und Kooperationen vorbeugen.

#### **§ 1786 BGB-E Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft**

Obwohl es sich bei der Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft neben einem freiwilligen Engagement auch um eine sogenannte Bürgerpflicht handelt, sollte im Gesetzestext als wesentlicher Gelingensfaktor für eine Vormundschaft von einer Bereitschaft zur Übernahme und nicht von einer

Pflicht die Sprache sein. So könnte beispielsweise stattdessen Folgendes bestimmt sein: „Eine Vormundschaft kann nur übernehmen, wer gegenüber dem Familiengericht seine Bereitschaft zur Übernahme erklärt oder kundtut und ihm die Vormundschaft nach den Umständen...“. Satz 2 könnte dann entfallen.

### **§ 1787 BGB-E Amtsvormundschaft bei Ruhen der elterlichen Sorge**

Bei Adoption ruht die elterliche Sorge nach Zugang der Einwilligung bei Gericht. Die Übernahme der rechtlichen Vertretung durch das Amt ist bewährt.

### **§ 1788 BGB-E Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt**

Die Möglichkeit der vertraulichen Geburt und damit verbunden die Notwendigkeit gesetzlicher Amtsvormundschaft wurde neu als Tatbestand aufgenommen. Dies wird begrüßt und dürfte zur weiteren Umsetzung der Zielsetzung der mit den Regelungen zur vertraulichen Geburt eingeführten Vorschriften in der Praxis führen.

Es zeigte sich, dass die Standesämter bei vertraulichen Geburten zum Teil wie bei Geburten von Findelkindern verfahren. Das dient nicht der Intention der gesetzlichen Regelungen zur vertraulichen Geburt. So wird z.B. keine Geburtsurkunde ausgestellt, da diese vom Standesamt nur dem Vormund übergeben werden darf. Haben Pflegeeltern keine Geburtsurkunde, werden Anmeldungen bei der Kindergeld-, Erziehungsgeldstelle usw. schwer möglich. Auch bei der Namensgebung kommt es zu Irritationen. Der Eintritt eines Krankheitsfalls beim Kind, bei dem eine Einwilligung des Vormundes für medizinische Eingriffe vorzulegen ist, erfordert, dass unverzüglich Klarheit über die Vormundschaft besteht. Dies ist durch die Amtsvormundschaft gegeben. Örtliche Zuständigkeitsregelungen in § 87c BGB sind entsprechend zu ergänzen.

### **§ 1789 BGB-E Rechte des Mündels**

Mündelrechte waren bislang nicht ausdrücklich im Gesetz formuliert, sondern nur mittelbar aus der Verweisung auf die Inhalte des elterlichen Sorgerechts zu entnehmen.

Es wird begrüßt, dass die Mündelrechte nunmehr unmittelbar im Vormundschaftsrecht geregelt werden sollen. Insgesamt ergibt sich daraus insoweit eine Stärkung der Position von Mündeln gegenüber dem Vormund, als deren besondere Situation und die persönlichen Bedürfnisse stärker in den Fokus genommen werden.

Es ist aber festzustellen, dass zu dieser Norm – wie bei anderen Entwurfsnormen, die für die Auswahl des geeigneten Vormunds, die gesetzliche Rangfolge und die Entwicklung der unterschiedlichen Formen der Vormundschaft relevant sind - auch verfahrensrechtliche Regelungen hinzutreten müssen, um die neue Qualität bei der Beteiligung, der Auswahl und Bestellung eines am besten geeigneten Vormunds zu sichern.

Neben den genannten Rechten des Mündels sollte noch das Recht auf Beschwerde bei einer unabhängigen vorgeordneten Stelle mitaufgenommen werden. Ein modernes Vormundschaftsrecht, wie es das Reformvorhaben anstrebt, sollte dem Mündel auch die Möglichkeit eröffnen, sich bei z.B. erlebter

unangemessener Vertretung oder Nichtbeteiligung, an eine unabhängige Stelle wenden zu können, die ihn bei der Durchsetzung seiner Rechte unterstützt. Diese Stelle muss niedrigschwellig erreichbar und unabhängig sein, um den Zugang zu erleichtern und mögliche Interessenskollisionen zu vermeiden. Mit diesem Recht würde die Subjektstellung des Mündels in der Vormundschaft deutlich weiter gestärkt werden.

Des Weiteren sollte man auch die Rechte von ehemaligen Mündeln in Bezug auf die erhaltene Vormundschaft, wie etwa ein Recht auf Auskunft zu getroffenen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, ausdrücklich benennen und festlegen. Eine Aktenaufbewahrungsfrist von mindestens 30 Jahren nach Vollendung der Volljährigkeit wäre dazu im Gesetz zu verankern.

## **§ 1791 BGB-E Amtsführung des Vormunds**

### **Absatz 3**

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung dieser Regelung in Satz 2:

„Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, **nach seinem Dafürhalten** sind im Einzelfall kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Die Ergänzung „nach seinem Dafürhalten“ erscheint nach den Erfahrungen der Fachpraxis erforderlich. Es hat sich nach der Neufassung des § 1791 Absatz 1a BGB im Jahr 2011 gezeigt, dass diese Regelung einerseits sehr wichtig ist, um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu erreichen, die persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel zu stärken und die Delegation des persönlichen Umgangs zu beenden. Gezeigt hat sich sogleich aber auch, dass die fachliche Entscheidung des Vormunds getroffen werden muss, für welche Mündel Besuchskontakte in monatlichem, in geringerem oder in größerem zeitlichen Abständen angezeigt sind. Dass regelmäßige monatliche Besuchskontakte bei allen (bis zu 50) Mündeln zeitlich nicht umsetzbar wären<sup>2</sup> oder den Bedürfnissen der Mündel im Einzelfall nicht gerecht würden, hat sich unmittelbar nach Inkrafttreten des § 1793 Absatz 1a BGB bereits gezeigt.

Die Entscheidung, wie oft ein Besuchskontakt stattfinden sollte, ist von sehr vielen Faktoren abhängig, u.a. vom Alter des Mündels, dem Beginn und der Art der Hilfe, der gewählten Einrichtung, von der aktuellen Lebenssituation des Mündels etc. Die Faktoren in die Entscheidung über die erforderliche Besuchsfrequenz einzustellen, ist Teil der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung eines Vormundes. Nicht selten wurde nach Inkrafttreten des § 1793 Absatz 1a BGB sowohl durch die Organisationsverantwortlichen in manchen Jugendämtern Fallzahlen und / oder Besuchskontakte für die Amtsvormünder festgesetzt oder Vormünder durch die aufsichtführenden Familiengerichte zur Rechenschaft über Gründe ausgebliebener monatlicher Besuche aufgefordert. Zum Teil wurden hierbei Gründe für ein Abweichen von den monatlichen Kontakten, bei geringeren Kontakten, vom Familiengericht nicht akzeptiert.

Durch den vorgeschlagenen Zusatz sollte der Regel-/Ausnahmetatbestand in eine Beziehung zu einer Entscheidungs**hoheit** des Vormunds gesetzt werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. Sünderhoff, Prof. Dr. Hildegund, in: Das Jugendamt, Heft 6/7, S. 293 ff.

Ferner ist in Fällen, in denen das Mündel ins Ausland abgängig ist und die Vormundschaft weiterbesteht, zu beachten, dass der Vormund häufig, neben den anderen schwierigen Aspekten bei der Weiterführung der Vormundschaft, die Pflicht zum regelmäßigen persönlichen Kontakt nicht einhalten kann. § 1791 Absatz 3 i.V.m § 1805 BGB-E sollten dahingehend deutlich ergänzt werden, dass der Vormund in Fällen mit Auslandsbezug dem bestellenden Familiengericht anzeigen muss, ob der persönliche Kontakt und die Fortführung der Vormundschaft noch gewährleistet werden kann. Es muss überprüft werden, ob gegebenenfalls eine Entlassung des Vormunds angebracht wäre.

### **§ 1792 BGB-E Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds**

Die Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds sollte auf die ehrenamtliche Vormundschaft und die durch Ehegatten oder Lebenspartner geführte Vormundschaft beschränkt werden. Denn bei den hauptamtlichen Vormündern, wie der Amtsvormundschaft, Vereinsvormundschaft und Berufsvormundschaft, besteht die Gefahr der Entwicklung eines Abhängigkeitsverhältnisses. Darüber hinaus würden bei diesen beruflich entstandenen Beziehungen das notwendige professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis durch ein Zusammenleben überschritten.

Generell sollten in § 1792 BGB-E Kriterien für die Aufnahme in den Haushalt deutlich benannt werden. So sollte u.a. mitaufgenommen werden, dass das Wohl und Interesse des Mündels Voraussetzung ist, der Mündel dem Zusammenleben zustimmen muss, die Aufnahme in den Haushalt nur durch Antrag beim bestellenden Familiengericht möglich ist und, dass der Vormund auf die Geeignetheit zur Aufnahme des Mündels in den Haushalt durch das Jugendamt überprüft werden muss, ähnlich wie bei Pflegepersonen.

### **§ 1793 BGB-E Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft**

#### **Absatz 2**

Das BGB und SGB VIII sollten dahingehend ergänzt werden, dass auch das Jugendamt zur Zusammenarbeit mit Vormund und Pfleger im Interesse des Mündels verpflichtet wird. In der Praxis kommt es öfter zu nicht unerheblichen Differenzen mit anderen Organisationseinheiten des Jugendamtes (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst oder Pflegekinderdienst) und dem Vormund, von denen das Mündel direkt oder indirekt betroffen ist. Eine klare und unmissverständliche gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit würde jedoch bundeseinheitlich dafür Sorge tragen, dass das Wohl des Mündels, unabhängig davon wo er lebt, nicht durch eine mangelnde Kooperation beeinträchtigt werden kann. Siehe auch Hinweise in §§ 1782 Absatz 4, 1797 Absatz 3 BGB-E.

### **§ 1794-E Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten**

#### **Absatz 1**

In der Vergangenheit gab es familiengerichtliche Verfahren nur in Bezug auf das Kind und die Eltern. Der Amtsvormund war Beteiligter als gesetzlicher Vertreter des Kindes und in bestimmten Konstellationen auch in seiner Eigenschaft als Amtsvormund. Eine Beteiligung der Pflegepersonen war nur in Verfahren nach § 1632 Absatz 4 BGB (Verbleibensanordnung) möglich.

In Absatz 1 sollte mitaufgenommen werden, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund bzw. Pfleger und dem Mündel, die Entscheidungen von erheblicher Bedeutung betreffen, das Familiengericht hinzugezogen werden muss. Dadurch könnte der Minderjährige seine in § 1789 Satz Nr. 4 und 5 BGB-E genannten Rechte auch tatsächlich einfordern, wenn sein Wille nicht mit dem des Vormunds oder Pflegers übereinstimmt und eine Entscheidung herbeigeführt werden muss.

## **§ 1796 BGB-E Gegenstand der Personensorge, Genehmigungspflichten**

### **Absatz 2**

In Einzelfällen möchten unbegleitete minderjährige Ausländer freiwillig wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren. Bisher obliegt es dem Vormund, darüber zu entscheiden. Da es sich bei der freiwilligen Rückkehr des Mündels in sein Herkunftsland um eine weitreichende, dauerhafte und grundlegende Entscheidung für das weitere Leben und das Wohl des Mündels sowie für die Vormundschaft handelt, sollte diese Entscheidung durch eine Genehmigungspflicht dem Familiengericht vorbehalten werden.

## **§ 1797 BGB-E Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson**

### **Absatz 1**

Hier werden Probleme in der Praxis befürchtet. Der Pflegeperson sind nach dem aktuellen § 1688 Absatz 2 BGB bereits alle Personen, die im Rahmen einer Hilfe nach §§ 34, 35, 35a SGB VIII Kinder betreuen, gleichgestellt. Diese Personen, also auch Heimerzieher in Schichtdienstgruppen mit wechselndem Personal, sind berechtigt zur Wahrnehmung der sog. „Alltagsorge“. Wenn § 1797 BGB-E nunmehr für den Vormund regelt, dass die besondere Erziehungsverantwortung der Pflegepersonen berücksichtigt werden soll, stellt sich die Frage, wer genau hier in der Praxis zu hören sein soll. Im Rahmen von Hilfen nach § 34 SGB VIII sind gegebenenfalls zahlreiche Personen über § 1797 Absatz 3 BGB-E der Pflegeperson gleichgestellt.

Der Gesetzgeber sollte in jedem Fall den unbestimmten Rechtsbegriff „einbeziehen“ durch klare Regelungen ersetzen, um spätere Auslegungsprobleme nicht erst aufkommen zu lassen.

Fraglich erscheint, ob die Personen, bei denen ein Minderjähriger für längere Zeit in einer Jugend- oder Behindertenhilfeeinrichtung lebt, mit Pflegeeltern gleichgestellt werden kann?

Bei der ersten Gruppe handelt es sich um zumeist professionelle Fachkräfte in Jugend- oder Behindertenhilfe, die in einem völlig anderen Bedingungsgefüge ihre Aufgaben wahrnehmen und ggf. Belange einbringen, als Pflegeeltern. Dazu können Vereinbarungen zur Leistungserbringung, Aufsichtspflichten des Jugendhilfeträgers, Dienstzeiten, Urlaubsabwesenheiten etc. gehören.

Es handelt sich bei diesen Einrichtungen dem Charakter nach weitaus stärker um Leistungserbringer der § 34er bzw. § 35er Hilfen. Denkbar ist daher eine Kollision mit dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten und Anspruchsinhabers gem. § 5 SGB VIII, wenn diese neuen Abstimmungspflichten des Vormunds so wie im Entwurf aufgenommen, Gesetz werden.

Ferner sind diese Einrichtungen weitaus stärker durch personelle Fluktuationen gekennzeichnet als Pflegefamilien und schließlich ist das Alter der Mündel und deren Verweildauer in diesen Einrichtungen für diese Regelungen mit zu betrachten.

### **Absatz 3**

§ 1793 Absatz 2 BGB-E sollte um den Hinweis ergänzt werden, dass § 1797 Absatz 3 BGB-E entsprechend gilt. Dies würde das Verständnis der Logik der Rechtssystematik für die Beteiligten vereinfachen. Denn in § 1797 Absatz 2 BGB-E wird festgelegt, dass § 1793 Absatz 2 BGB-E („Informations- und Kooperationspflicht“ zwischen Vormund und Pflegeperson) entsprechend gilt, folglich auch für Pflegepersonen, obwohl in dem Paragraphen selbst direkt nur der Begriff „Pfleger“ verwendet wird. Nun wird in § 1797 Absatz 3 BGB-E definiert, welche Personen auch als Pflegepersonen zu betrachten sind, z.B. „Heimerzieher“. Wenn man § 1793 Absatz 2 isoliert betrachtet, wird nicht direkt ersichtlich, dass diese „Informations- und Kooperationspflicht“ auch für Pflegepersonen gleich gestellten Personen wie „Heimerziehern“ bindend ist.

### **§ 1798 BGB-E Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson**

#### **Absatz 1**

Der Terminus „längere Zeit“ sollte genauer bestimmt werden.

Es erscheint weiter bedenklich diese Kompetenzen, Rechte und Pflichten des Betreuenden bereits dann zu gewähren, wenn die Betreuung des Minderjährigen in einer 33er oder 34er Hilfe **für längere Zeit geplant** ist. Sehr schnell kann sich nämlich u.U. herausstellen, dass dies nicht die richtige Einrichtung für einen Minderjährigen ist. Es sollten also erst dann überhaupt Belange eingestellt werden, wenn der Minderjährige **seit längerer Zeit, in der Einrichtung lebt und sein weiterer Aufenthalt anzunehmen ist**.

### **§ 1803 BGB-E Allgemeine Vorschriften**

Zwar wird die Aufsicht über den Vormund geregelt, aber die Aufsicht über Vormundschaftsvereine bleibt wohl weitestgehend unverändert. Das Landesjugendamt erteilt lediglich die Erlaubnis zum Führen von Vereinsvormundschaften, wenn die Voraussetzungen vorliegen bzw. widerruft oder hebt diese auf, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. Aber eine angemessene, moderne gesetzlich normierte Aufsicht über die Tätigkeit der Vormundschaftsvereine gibt es weiterhin nicht. Die jetzigen Möglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörden sind sehr eingeschränkt, sollten jedoch um Prüfungs-, Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten erweitert werden. Besonders in Hinblick auf das Vorhaben der Vormundschaftsrechtsreform, die anderen Vormundschaftsformen abseits der Amtsvormundschaft stärkt, wird auch gleichzeitig ein Ausbau der Aufsichtsfunktion über Vormundschaftsvereine erforderlich. Der Ausbau der Aufsicht wäre bei einer zunehmenden Anzahl von Vereinsvormündern notwendig, um die Qualität und Mindeststandards der Arbeit von Vormundschaftsvereinen zu fördern, zu kontrollieren und auch weitergehend tätig werden zu können bei besonderen Vorkommnissen. Hierzu sollten in das SGB VIII und BGB entsprechende Regelungen eingeführt werden mit Möglichkeiten für weitere landesrechtliche Ausführungen.

### **§ 1804 BGB-E Besprechung mit dem Mündel**

#### **Absatz 1**

Wenn die Subjektstellung und die Beteiligung des Mündels ernst genommen werden soll, kann eine Besprechung des Vormundschaftsberichts mit dem Mündel nicht im Ermessen des Gerichts (S. 155:



„um eine übermäßige Belastung der Gerichte zu vermeiden“) liegen, sondern muss – unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes – regelhaft erfolgen. Angesichts einer monatlichen Kontaktpflicht für Vormünder sollte dies für das Gericht als Aufsichtsorgan zumutbar sein. Als Unterpunkt sollte auch die Besprechung der Abschlussrechnung aufgenommen werden.

Das Landesjugendamt Baden-Württemberg hält es jedoch für bedenklich, wenn eine uneingeschränkte Einsicht des Mündels in die jährlichen Berichte vorgesehen sein sollte. Im Einzelfall kann der Bericht Wertungen, Einschätzungen und Prognosen enthalten, deren Kenntnis durch den Mündel das Erziehungsziel gefährden könnte.

Nach wie vor sei davon auszugehen, dass der jährliche Bericht des Vormunds in erster Linie als Aufsichtsmittel des Familiengerichts gegenüber dem Vormund anzusehen ist.

## **§ 1805 BGB-E Entlassung des Vormunds**

### **Absatz 1**

Hier ist auf die Stellungnahme zum Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds mit zusätzlichem Pfleger in § 1780 Absatz 2 BGB-E zu verweisen. Der Vorrang müsste in § 1805 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 BGB-E entsprechend eingeschränkt werden.

### **Absatz 3**

Häufiger Kritikpunkt aus dem Bereich der Führung von Amtsvormundschaften ist derzeit, dass Entlassungsanträgen bei einem Wechsel örtlicher Zuständigkeiten im Interesse der Ortsnähe nach den Vorschriften des Jugendhilferechts oftmals nicht stattgegeben wird und die Führung dieser Vormundschaften vielfach mit erheblichen Reisetätigkeiten und Personalressourcen verbunden ist.

Als gerichtliche Begründung dafür wird vielfach die fehlende Relevanz örtlicher Zuständigkeitsvorschriften des Jugendhilferechts für den zivilrechtlichen Bereich der Vormundschaftsführung angeführt.

Begrüßenswert ist daher die Regelung des Absatzes 3, die Entlassungsbegehren des Vormunds bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit von Jugendämtern für Amtsvormundschaft im Sinne des § 87c Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 SGB VIII im Interesse des Mündelwohls erheblich erleichtern dürfte.

## **§ 1807 BGB-E Ende der Vormundschaft**

In der Praxis kommt es immer wieder zu erheblichen Unklarheiten, zu welchem genauen Zeitpunkt die Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer endet und ob ein Beschluss über das Ende durch das Familiengericht notwendig ist, wenn nachträglich Volljährigkeit aufgrund einer erneuten Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII ermittelt wird. In Einzelfällen endete die Vormundschaft an dem Tag, an dem das abschließende Ergebnis der Altersfeststellung vorlag oder aber die Vormundschaft endete erst mit der deklaratorischen Entlassung durch das Familiengericht. Derzeit handhaben die Familiengerichte dies sehr unterschiedlich, was zu Verwirrungen und Unverständnis bei den Jugendämtern geführt hat. Hier besteht Handlungsbedarf, diese Problematik gesetzlich zu lösen.

## **§ 1809 BGB-E Aufwendungsersatz, Aufwandspauschale, Vergütung**

Positiv ist der Ansatz, dass bei einem mittellosen Mündel auch mit späterer Einkommenslage kein Vermögen (z.B. ab 18. Jahren) berücksichtigt wird (vgl. Begründung unter „g“, S. 97).

Es wird zudem begrüßt, dass der bisherige Ausschluss von Aufwandsentschädigung und Vergütung für Vormundschaftsvereine nach § 1835a Absatz 5 sowie § 1836 Absatz 3 BGB mit der Neuregelung durch § 1809 BGB-E nunmehr aufgehoben wird und Vereinen in entsprechender Anwendung des § 3b des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern – E entsprechende Aufwandsentschädigungen und Vergütungen aus der Gerichtskasse gewährt werden können.

Dies bisher von zahlreichen Familiengerichten im legalen Graubereich gewährten Einzelaufwandsentschädigungen bzw. Einzelvergütungen an persönlich bestellte Vereinsvormünder werden damit obsolet.

Logische Konsequenz daraus ist, dass Entschädigungs- und Vergütungsansprüche persönlich bestellter Vereinsvormünder parallel zu den Ansprüchen der Anstellungsträger von Vereinsvormündern nicht mehr möglich sind.

### **B. Vermögenssorge**

#### **I. Grundsätzliches**

Die Vorschriften zur Vermögenssorge wurden im Teilentwurf des Gesetzes den geänderten Bedingungen angepasst und auf das Notwendige beschränkt (entbürokratisiert). Die bisherige Systematik des BGB mit der Einordnung der Vorschriften der Vermögenssorge im Titel Vormundschaften und entsprechenden Verweisen (§ 1809 BGB-E) im Betreuungsrecht wurde wegen der größeren Bedeutung der Vermögenssorge für das Betreuungsrecht aufgegeben. Mit Recht soll der Fokus des Vormundschaftsrechts mehr auf der Personensorge liegen.

Die Vorschriften zur Vermögenssorge, zur Aufsicht des Gerichts und zur Vergütung werden künftig beim Betreuungsrecht bzw. im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) eingeordnet; für die Vormundschaften wird auf die Vorschriften der Vermögenssorge im Betreuungsrecht verwiesen. Lediglich abweichende und besondere Regelungen der Vermögenssorge für Vormundschaften (z.B. § 1799 Absatz 2 BGB-E für Schenkungen) werden weiterhin im Vormundschaftsrecht aufgeführt.

Für die Vormundschaft ergeben sich bei den anzuwendenden Bestimmungen wenige Änderungen.

Für die Pflegschaften verweist § 1889 BGB-E auch auf die Anwendung des Betreuungsrechts, soweit sich nichts Anderes aus dem Gesetz ergibt.

#### **II. Geldanlagen**

Mit der Einführung des § 1842 BGB-E wird festgelegt, dass Zahlungsverkehr über ein Girokonto des Mündels und damit grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln ist. (Ein Betreuer/Vormund soll grundsätzlich kein Bargeld mehr verwalten, außer übliche Barzahlungen oder Auszahlungen an den Betreuten.)

Nicht für diese Ausgaben benötigte Mittel des Betreuten/Mündels sind als „Anlagegelder“ verzinslich bei einem Kreditinstitut z.B. als Tagesgeldkonto oder Sparkonto, anzulegen.

Eine Neuregelung stellt klar, dass diese Verfügungsgelder (Mittel für die Bestreitung laufender Ausgaben) auf einem – nicht gesperrtem - Girokonto verwaltet werden können.

Bei Eröffnung eines Girokontos, eines Anlagekontos, einer Depot-Eröffnungen bzw. Wertpapierhinterlegung besteht lediglich noch eine Anzeigepflicht § 1848 BGB-E Diese Mitteilungspflicht gilt unverzüglich. Nur wenn Geld nicht auf einem Anlagekonto angelegt wird, bedarf dies der Genehmigung § 1850 BGB-E.

Der Katalog der mündelsicheren Anlagen (bisher § 1807 BGB) entfällt künftig.

Die Absicht zur Abschaffung von Handkassen ist zu überbedenken, da dadurch ein Instrument zum regelmäßigen Kontakt mit Mündeln, die bewusst ohne ein Obdach leben möchten, beeinträchtigt bzw. abgeschafft wird.

### **III. Genehmigungen**

Genehmigungspflichten aus der Personensorge sind in § 1796 Absatz 2 BGB-E und nicht mehr in den Vorschriften zur Vermögenssorge geregelt. Für die Vermögenssorge gelten jetzt §§ 1837 ff. BGB-E bzw. für die Genehmigungspflichten analog der Betreuungen §§ 1850 BGB-E ff.

Die verbliebenen Genehmigungstatbestände sind systematisch nach Lebenssachverhalten geordnet (z.B. im Erbfall, § 1853 BGB-E, Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Schiffe, § 1852-E, bei handels- und gesellschaftsrechtlichen Rechtsgeschäften § 1854 BGB-E, Sonstige, z.B. Kreditaufnahme § 1856 BGB-E).

Abweichungen für die Vormundschaften ergeben sich z.B. bei §§ 1800 BGB-E ff.

Miet- und Pachtverträge für ein Mündel müssen beispielsweise weiterhin genehmigt werden, wenn sie länger als 1 Jahr nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit fort dauern sollen; es sei denn, der Vertrag dient allein seinen persönlichen Bedürfnissen.

Die Frist für die nachträgliche Genehmigung bzw. deren Mitteilung an den anderen Vertragspartner wurde von 4 Wochen auf 8 Wochen verdoppelt, vergl. § 1858 Absatz 2 BGB-E (bislang § 1829 BGB).

Liegt keine Genehmigung vor, so hängt die Wirksamkeit von der nachträglichen Genehmigung ab und wird erst mit deren Rechtskraft wirksam. Fristabläufe sind solange gehemmt.

Des Weiteren sollte auch klargestellt werden, ob ein (Ausbildungs-)vertrag, der zwar im gesamten über mehrere Jahre Gültigkeit besitzt, aber mit einer Frist von wenigen Monaten jederzeit gekündigt werden kann, erlaubnisbedürftig ist.

### **IV. Befreiungen**

Befreiungsmöglichkeiten von den Pflichten und Beschränkungen der Vermögenssorge bestehen weiterhin kraft Gesetzes, § 1802 BGB-E i.V.m. § 1862 BGB-E. Dazu gehört beispielsweise, dass Anlagegeld auch ohne Sperrvermerk angelegt werden kann. Über Wertpapiere kann ohne Genehmigung verfügt werden, jedoch sind Inhaberpapiere zu hinterlegen.

Es ist davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber, wie bisher, weiterhin grundsätzliche Befreiungen für Amtsvormünder und Amtspfleger aus § 56 Absatz 3 SGB VIII vornehmen wird.

#### **V. Vergütung/Aufwendungsersatz**

Die Vergütung bzw. der Aufwendungsersatz sind weiterhin im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) geregelt. Dieses Gesetz wird in Artikel 2 geändert.

Neu eingeführt wurde hier in § 1 VBVG, dass Berufsmäßigkeit in der Vormundschaft vorliegt, wenn ein Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund oder ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufiger Vormund bestellt wird. Dem Jugendamt steht lt. § 3a VBVG weder Vergütung noch Aufwendungsersatz zu. Aufwendungen kann das Jugendamt nur insoweit verlangen, als das der Mündel Vermögen hat.

Neu ist auch, dass einem anerkannten Vormundschaftsverein jetzt eine Vergütung zugestanden wird (früher in § 1836 Absatz 3 BGB ausgeschlossen).

#### **VI. Fazit**

Für Vormundschaften und Pflegschaften ergeben sich inhaltlich bei der Vermögenssorge nur wenige Änderungen.

Die systematische Einordnung und Gliederung der Bestimmungen der Vermögenssorge wurde geändert, die Aufzählung der Genehmigungspflichten sinnvoll nach Lebenslagen gestaltet; die Verweisungen wurden soweit erforderlich angepasst. Die Verschiebung der Regelungen zur Vermögenssorge ins Betreuungsrecht ist sinnvoll und nachvollziehbar.

Vormünder müssen allerdings künftig prüfen, ob für Vormundschaften und Pflegschaften neben den Verweisungen auf das Betreuungsrecht, spezielle Regelungen im Vormundschaftsrecht verblieben und zu berücksichtigen sind. Insofern wird sich der Prüfungs- und Schulungsaufwand erhöhen.

Erleichterungen ergeben sich hingegen aus dem teilweisen Wegfall von Genehmigungspflichten bzw. durch den Ersatz von Genehmigungs- durch Anzeigepflichten.

In der Gesamtwürdigung ist die Gesetzesänderung im Bereich der Vermögenssorge für Vormundschaften positiv zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr-Hedemann  
Vorsitzender